

Vereinsatzung

Satzung des Vereins

“Bundesverein junger Deutschland-Chinesen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen **“Bundesverein junger Deutschland-Chinesen e.V.“**
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenlebens, der Völkerverständigung, des gegenseitigen Austausches sowie des Wissenstransfers in kulturellen, sozialen und fachlichen Belangen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden jungen Chinesen, insbesondere die gegenseitige Unterstützung und Förderung des kulturellen Austausches unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an das Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in China. Dazu sollen jährlich Sport-, Kultur- und Fachveranstaltungen in unterschiedlichen Städten sowie zu unterschiedlichen Themengebieten durchgeführt werden. Zu diesen werden sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder eingeladen um die Möglichkeiten der Vernetzung zu gewährleisten. Weiterhin sollen regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- 3.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit chinesischen Wurzeln werden,
 - die die Ziele des Vereins unterstützt und
 - mindestens 18 Jahre alt ist und das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - über die deutsche Staatsbürgerschaft oder über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis etc.) verfügt.
- 4.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss
- Tod oder
- mit Ende des Jahres, in dem das Mitglied sein 50. Lebensjahr vollendet hat.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft statutarisch um ein weiteres Jahr.

4.5 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- das Mitglied trotz Mahnung mit einem Beitrag (Jahresbeitrag, Monatsbeitrag etc.) oder mit der Zahlung der Aufnahmegebühr mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.6 Ein Mitglied scheidet automatisch in dem Jahr, in dem das Mitglied sein 50. Lebensjahr vollendet hat zum Ablauf dieses Jahres aus dem Verein aus.

4.7 Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; auch nicht im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft.

4.8 Werden zum Nachweis der Mitgliedschaft vom Verein Mitgliedskarten ausgestellt, so bleiben diese Mitgliedskarten Eigentum des Vereins. Diese sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.

4.9 Der Vorstand kann nach schriftlichem Antrag Fördermitglieder in den Verein aufnehmen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Ein Stimmrecht wird dem Fördermitglied nicht eingeräumt. Die Förderungen und die Unterstützungen des Vereins dürfen nicht von einer Gegenleistung abhängig sein. Die Fördermittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Beiträge / Aufnahmegebühr

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag wird mit Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand fällig und gilt für ein Kalenderjahr. Bereits bezahlte Beiträge können im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückverlangt werden. Ebenfalls kann durch die Mitgliederversammlung eine einmalige Aufnahmegebühr beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem **Vorstandsvorsitzenden**, dem **stellvertretenden Vorsitzenden** und dem **Schriftführer**.

- 7.2** Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils gesonderten Wahlgängen bestimmt. Für die Wahl eines Vorstandsmitglieds ist einfache Mehrheit erforderlich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 7.4** Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.5** Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein; sie dürfen nicht Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins sein.
- 7.6** Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- 7.7** Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist zu der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes zu laden und berechtigt, an der Versammlung und den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.3** Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- 8.4** Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 8.5** Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des von ihm festgelegten Tagungsortes, der Tagesordnung und der Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann ebenfalls fernmündlich, per elektronischer Post oder in einer Sammelanzeige in einem, für alle Mitglieder zugänglichen, internen Bereiches erfolgen.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder / Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1** In der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigtes Mit-

glied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

- 9.2** Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
- 9.3** Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 9.4** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 9.5** Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der Schriftführer. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 9.6** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beirat

Der Verein kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben einen Beirat errichten. Dieser besteht aus externen Beratern und unterstützt den Vorstand bei der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiratsmitglieder sind zur Mitgliederversammlung zu laden, können somit ebenfalls an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, allerdings steht ihnen kein Stimmrecht zu.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einstimmiger Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 12.1** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung in dieser gefasst werden.
- 12.2** Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft Berlin e.V. (GD CF)“, Innsbrucker Str. 3 10825 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Änderung der Satzung gemäß Vorstandsbeschluss vom 25.07.2014

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB.